Anlage
zu Vorlage BA 18/2019

Remseck am Neckar
Große Kreisstadt

Stabsstelle Rechnungsprüfung

Prüfungsbericht

über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2017

des Eigenbetriebes

"Stadtentwässerung Remseck am Neckar"

Anlage
zu Vorlage BA 18/2019

Inhaltsverzeichnis Stadtentwässerung

		Seite
1.	**Vorbemerkungen**	
1.1	Unternehmensform, Rechtsgrundlagen	1
1.2	Prüfungsauftrag, Prüfungsumfang	1- 2
1.3	Kassengeschäfte	2
1.4	Zuständigkeiten	2
1.5	Überörtliche Prüfung	2
2.	**Wirtschaftsplan**	3
2.1	Erfolgsplan	3
2.2	Vermögensplan	3
2.3	Stellenübersicht	4
2.4	Finanzplanung	4
2.5	Nachtrag zum Wirtschaftsplan	4
3.	**Jahresabschluss und Lagebericht**	5
4.	**Erfolgsrechnung, Gewinn- und Verlustrechnung**	
4.1	Vergleich Planung/Ergebnis	5
4.2	Erträge	6
4.2.1	Abwassergebühr	6 - 7
4.2.2	Straßenentwässerungsanteil	7 - 8
4.2.3	Auflösung von Beiträgen u.a.	8
4.2.4	Übrige Erträge	8
4.3	Aufwendungen	9
4.3.1	Stromkosten	9
4.3.2	Unterhaltung der technischen Anlagen	10 - 11
4.3.3	Betriebskostenanteile	11 - 13
4.3.4	Personalaufwendungen	13 - 14
4.3.5	Abschreibungen auf Sachanlagen	14 - 15
4.3.6	Abgaben und Versicherungen	15
4.3.7	Andere Dienst- und Fremdleistungen	15
4.3.8	Verwaltungskotenbeitrag	16
4.3.9	Zinsaufwand: für Fremdkredite, sonstige Zinsen	16 - 17
4.4	Gewinn- und Verlustrechnung	17
5.	**Vermögensrechnung**	
5.1	Vergleich Planung/Ergebnis	17
5.2	Einnahmen/Finanzierungsmittel	18
5.3	Ausgaben/Finanzbedarf	19 - 20
5.4	Schulden (äußere Kredite)	20 - 21
5.5	Kassenmehreinnahme/Kassenmehrausgabe (mit Analyse)	21 - 22
5.6	Rückstellungen	22
5.7	Ergebnis Vermögensrechnung	23

6.	**Bilanz**	23 - 24
7.	**Buchführung, Kassenführung**	24
8.	**Abschließendes Prüfungsergebnis**	**24 - 25**
Anlage	Verzeichnis der Abkürzungen	

1. Vorbemerkungen

1.1 Unternehmensform, Rechtsgrundlage

Die Abwasserbeseitigung der Stadt Remseck am Neckar wird ab dem 1. Januar 1996 als Eigenbetrieb unter der Bezeichnung **Stadtentwässerung Remseck am Neckar** (§ 1 Abs.1 Betriebssatzung) geführt.
Er ist ein Sondervermögen der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 96 Abs. 1 Nr. 3 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO).
Grundlagen für die Wirtschaftsführung und die Verwaltung des Eigenbetriebes sind das Eigenbetriebsgesetz (EigBG), die Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) und die Betriebssatzung Stadtentwässerung Remseck am Neckar, in Kraft getreten am 18. November 2003. Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Abwassersatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann sich aufgrund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Stadtgebietes gelegenen Grundstücken zu beseitigen.
Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

1.2 Prüfungsauftrag, Prüfungsumfang

Nach § 111 Abs. 1 GemO in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Satz 2 EigBG ist die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Remseck am Neckar eine Pflichtaufgabe der Stabsstelle Rechnungsprüfung. Die Prüfung bereitet die Beschlussfassung der Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Betriebsleitung durch den Gemeinderat vor (siehe auch Nr. 3 dieses Berichtes).
Das Ergebnis dieser Prüfung ist, nach einer Vorberatung im Betriebsausschuss, dem Gemeinderat mit dem Ergebnis der Vorberatung zur Feststellung des Jahresabschlusses zuzuleiten.

Die Stabsstelle Rechnungsprüfung hat in entsprechender Anwendung des § 110 Abs. 1 GemO den Jahresabschluss daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen und Aufwendungen und bei der Vermögens- und der Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und nach den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt worden sind,
- der Wirtschaftsplan eingehalten wurde und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 wurden gemäß § 15 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) Stichproben bei Einzelbereichen getätigt sowie Schwerpunkte bei Sachthemen gebildet. Die Prüfung beschränkte sich dabei nicht nur auf die Rechtmäßigkeit, sondern beinhaltete gemäß § 77 Abs. 2 GemO auch die Beachtung von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung bei der Ausführung des Wirtschaftsplans.

Außerdem wurde nach § 112 Abs. 1 GemO regelmäßig die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und die Kassenüberwachung des Eigenbetriebes vorgenommen.

1.3 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Remseck am Neckar werden im Rahmen einer Einheitskasse von der Stadtkasse wahrgenommen. Eine besondere Zahlstelle ist nicht eingerichtet. Für die Buchführung wird von der Stadtkasse die Finanzwesen-Software KIRP des Rechenzentrums Region Stuttgart eingesetzt. Das Rechnungswesen war dem Geschäftskreis des ersten Betriebsleiters zugeteilt (§ 17 EigBG).
Die Prüfung der Kassengeschäfte wurde bei der Kassenprüfung der Stadtkasse durchgeführt.

1.4 Zuständigkeiten

Zur Leitung des Eigenbetriebes wurde nach § 4 Abs. 1 der Betriebssatzung Stadtentwässerung eine Betriebsleitung bestellt, die aus zwei Mitgliedern besteht. Nach § 2 der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung der Stadtentwässerung Remseck am Neckar sind dies der Fachbedienstete für das Finanzwesen, Herr Siegmar Kellert (bis 30. Juni 2018, ab 1. Juli 2018 Herr Achim Heberle) als Erster Betriebsleiter und der Fachbereichsleiter Bautechnik/Bauplanung Herr Bürgermeister Karl Velte (bis 31. Dezember 2017, ab 1. Januar 2018 Herr Christian Rygol) als Technischer Betriebsleiter.
Die Aufgaben der Betriebsleitung sind in § 4 Abs. 3 bis 6 der Betriebssatzung geregelt.
Die Geschäftsordnung regelt die Aufteilung der Aufgaben zwischen den Betriebsleitern in § 3 Abs. 1 bis 3, die Entscheidungsbefugnisse sind in § 4 geregelt.
Wie in § 3 Abs. 1 der Betriebssatzung vorgegeben, wurde für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes aus den Mitgliedern des Gemeinderates ein beschließender Ausschuss mit der Bezeichnung Betriebsausschuss gebildet. Die Aufgaben des Betriebsausschusses sind in § 3 Abs. 2 und 3 der Betriebssatzung „Stadtentwässerung Remseck am Neckar“ geregelt.

1.5 Überörtliche Prüfung

Die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2008 bis 2011 des Eigenbetriebes fand von April bis Juli 2013 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) statt. Der Prüfungsbericht der GPA mit Datum 7. Februar 2014 liegt der Verwaltung seit März 2014 vor.
Die Prüfungsfeststellungen der GPA in Bezug auf den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Remseck am Neckar sind erledigt. Das Regierungspräsidium hat mit Erlass vom 13. August 2015 gemäß § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO die Erledigung bestätigt. Der Gemeinderat wurde mit Vorlage 95/2015 davon unterrichtet. Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

2. Wirtschaftsplan

Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der aus dem Erfolgsplan (laufender Betrieb), dem Vermögensplan (Investitions- und Finanzierungsbereich) und der Stellenübersicht (Personalbereich) besteht (§14 Abs. 1 EigBG). Nach § 81 Abs. 1

GemO hat der Gemeinderat den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.
Das Vermögen des Eigenbetriebes ist Sondervermögen nach § 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO.

Prüfungsfeststellungen:
a) Eine ortsübliche Bekanntgabe und Auslegung des Wirtschaftsplanes 2017 war nicht gesetzlich vorgeschrieben (§ 96 Abs. 3 GemO).

b) Der Wirtschaftsplan für 2017 wurde erst nach Beginn des Wirtschaftsjahres verabschiedet. Nach § 81 Abs. 2 GemO soll der vom Gemeinderat beschlossene Wirtschaftsplan spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden. Dies wurde nicht eingehalten.

2.1 Erfolgsplan

Der Erfolgsplan muss nach den Vorgaben von § 1 Abs. 1 EigBV alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten und ist mindestens wie eine Gewinn- und Verlustrechnung nach § 9 Abs. 1 EigBVO zu gliedern.

Prüfungsfeststellungen:
Der Erfolgsplan wurde entsprechend §1 Abs. 1 EigBVO wie eine Gewinn- und Verlustrechnung nach § 9 Abs. 1 EigBVO in Verbindung mit Anlage 4 EigBVO gegliedert.

2.2 Vermögensplan

Der Vermögensplan muss alle vorhandenen sowie die voraussehbaren Finanzierungsmittel, den Finanzierungsbedarf und die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen des Wirtschaftsjahres enthalten (§ 2 Abs. 1EigBVO). Er ist entsprechend der Gliederung nach Formblatt 6 (= Anlage 6) EigBVO aufzustellen, wenn der Gegenstand des Betriebes keiner abweichenden Gliederung bedingt. Finanzierungsmittel aus dem städtischen Haushalt und Mittelabflüsse an diesen müssen mit den Ansätzen des Haushaltsplans der Gemeinde übereinstimmen (§ 2 Abs. 2 EigBVO).

Prüfungsfeststellungen:
Der Vermögensplan wurde im Sinne der gesetzlichen Vorschriften aufgestellt. Finanzierungsmittel aus dem städtischen Haushalt waren nicht vorgesehen. Eine abweichende Gliederung von Anlage 6 EigBVO war nicht notwendig.

2.3 Stellenübersicht

Die Stellenübersicht muss die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Beschäftigte enthalten. Beamte, die beim Eigenbetrieb tätig werden, sind im Stellenplan der Gemeinde zu führen und in der Stellenübersicht nachrichtlich anzugeben (§ 3 Abs. 1 EigBVO). Zum Vergleich sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und der tatsächlich besetzten Stellen anzugeben (§ 3 Abs. 2 Satz 1 EigBVO).

Prüfungsfeststellungen:
Die Stellenübersicht wurde gemäß § 3 Abs. 1 und 2 EigBVO erstellt. Es gab keine Abweichungen der tatsächlichen Stellen von der Stellenübersicht.

2.4 Finanzplanung

Der fünfjährige Finanzplan muss, nach Jahren gegliedert, aus einer Übersicht über die Entwicklung der Finanzierungsmittel und des Finanzierungsbedarfs des Vermögensplans sowie einer Übersicht über die Entwicklung der Zu- und Abflüsse und Ausgaben des Eigenbetriebes bestehen, die für den Haushalt der Gemeinde im Finanzierungszeitraum erheblich sind (§ 4 EigBVO).

Prüfungsfeststellungen:
Der fünfjährige Finanzplan ist nach den gesetzlichen Vorgaben gegliedert und umfasst die vorgeschriebene Planungsperiode.

2.5 Nachtrag zum Wirtschaftsplan

Nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 EigBG ist der Wirtschaftsplan zu ändern, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass sich trotz Ausnutzung von Sparmöglichkeiten

- das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird,
- höhere Zuschüsse der Gemeinde oder höhere Kredite zum Ausgleich des Vermögensplans erforderlich werden,
- weitere Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan vorgesehen werden sollen oder
- eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen dauerhaft erforderlich wird.

Prüfungsfeststellungen:
Die tatsächliche Kreditaufnahme lag weit unter der im Wirtschaftsplan veranschlagten Kreditaufnahme. Weitere Verpflichtungsermächtigungen waren im Vermögensplan nicht vorgesehen. Die tatsächlich besetzten Stellen blieben gegenüber den Stellen des Stellenplans unverändert.
Eine Änderung des Wirtschaftsplanes 2017 war nicht erforderlich.

3. Jahresabschluss und Lagebericht

Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen (§ 16 Abs. 1 EigBG). Der Jahresabschluss muss eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Anhang enthalten. Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen (= 30. Juni) und dem Oberbürgermeister vorzulegen, der die Unterlagen unverzüglich der Stabsstelle Rechnungsprüfung zur örtlichen Prüfung zuleitet (§ 16 Abs. 2 EigBG i. V. mit § 111 GemO).

Prüfungsfeststellungen:

a) Der Jahresabschluss wurde formgerecht nach dem EigBG aufgestellt.

b) Der Jahresabschuss 2017 wurde mit Datum 4. Oktober 2018 erstellt. Die Stabsstelle Rechnungsprüfung erhielt den Jahresabschluss am 15. Oktober 2018 vom Oberbürgermeister zur Prüfung überreicht. Der Lagebericht 2017 wurde im Februar 2019 erstellt und mit Vorlage BA 05/2019 am 19. Februar 2019 dem Betriebsausschuss zur Kenntnis gegeben.

c) Der Prüfungsbericht der Stabsstelle Rechnungsprüfung zum Jahresabschluss 2016 wurde am 24. Juli 2018 in öffentlicher Sitzung dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben, die Betriebsleitung wurde entlastet. Gleichzeitig wurde das Ergebnis des Jahresabschlusses – Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt.

4. Erfolgsrechnung

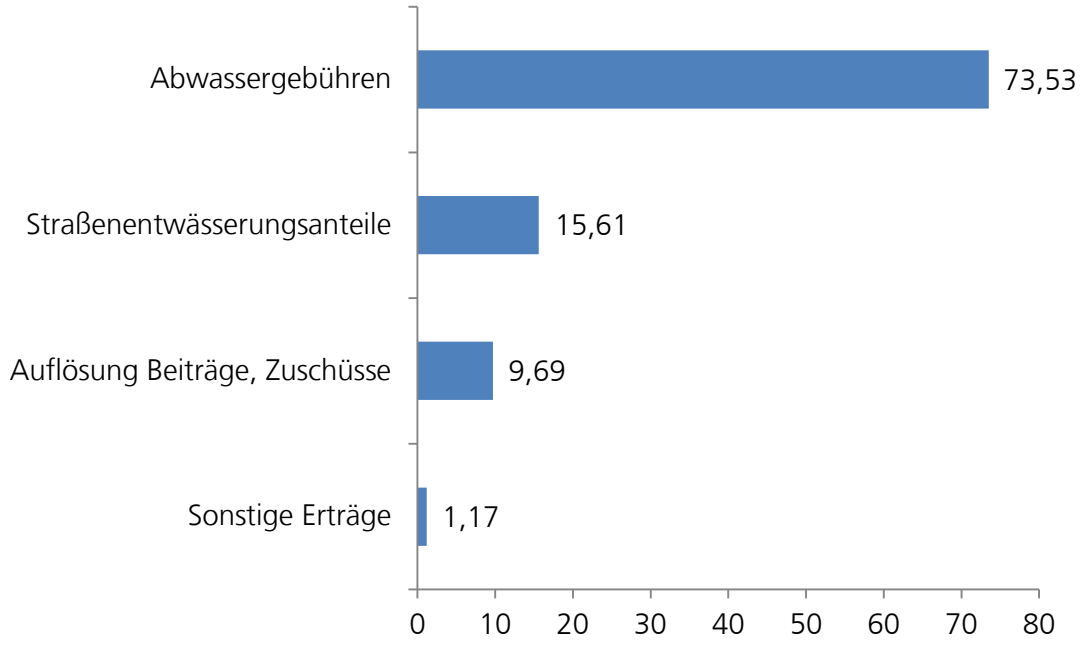
4.1 Vergleich Planung/Ergebnis

Prüfungsfeststellungen:
Die Erträge und Aufwendungen lagen beim Vergleich der Planung mit dem Ergebnis jeweils über der Planung.

Im Lagebericht der Betriebsleitung auf den Seiten 9 bis 12 sind die einzelnen Abweichungen zwischen Planung und Ergebnis für das Jahr 2017 aufgeführt. Größere Abweichungen sind auf den folgenden Seiten kommentiert.

4.2 Erträge

Anteile der einzelnen Erträge an den Gesamterträgen



v. H.

4.2.1 Abwassergebühr

	Abwasser-gebühr €	mehr/ weniger gegenüber Vorjahr v. H.	Anteil an Erträgen v. H.	Schmutzwasser/ Niederschlags-wasser Gebühr je m³ €	Zur Information: Abwassermenge laut Veranlagung m³	mehr/ weniger gegenüber Vorjahr v. H.
2012	2.522.944	+ 0,5	71,1	(2,97*)	849.861	+ 1,4
2013	2.867.025	+ 13,6	74,7	2,46/0,68	841.832	- 0,9
2014	2.888.643	+ 0,8	73,7	2,46/0,68	845.514	+ 0,4
2015	2.948.032	+ 2,1	69,8	2,46/0,68	871.832	+ 3,1
2016	3.042.694	+ 3,2	74,2	2,13/1,02	863.628	- 0,9
2017	3.066.803	+ 0,8	73,5	2,13/1,02	875.690	+ 1,4
Plan 2018	2.912.000	- 5,1	72,7	2,05/0,93	878.000	+ 0,3

* Abwassergebühr noch nicht gesplittet

Prüfungsfeststellungen:
Für die Jahre 2016 und 2017 wurde eine neue Kalkulation für die Gebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser vom Gemeinderat beschlossen. Ab 1. Januar 2016 beträgt die Gebühr je m³ Schmutzwasser 2,13 € (Vorjahre 2,46 €) und für das Niederschlagswasser 1,02 € je m² Fläche (Vorjahre 0,68 €).
Die Schmutzwassermenge stieg geringfügig gegenüber dem Vorjahr an und lag mit 875.690 m³ um 29.690 m³ über der geplanten und kalkulierten Menge. Die gebührenpflichtige Fläche sank gegenüber dem Vorjahr gering und lag um 10.861 m² unter der erwarteten Fläche. Insgesamt gab es hier eine leichte Gebührenüberdeckung gegenüber der Kalkulation. Die Höhe der Gebühren war richtig kalkuliert (siehe Vorlage BA 23/2015). Die Abwassergebühr erwirtschaftete 73,53 v. H. der Erträge.

Zum 1. Januar 2017 (letzte Erhebung) hatten 1.071 Gemeinden auf Landesebene die gesplittete Abwassergebühr erhoben. Dabei wurden durchschnittlich 1,94 € je m³ Schmutzwasser und 0,47 € je m² versiegelter Fläche erhoben. 55 Gemeinden erhoben eine zusätzliche Gebühr nur für das Abwasser, die bei den meisten dieser Gemeinden eine verbrauchsunabhängige Gebühr ist, die als zeitbezogener Festbetrag erhoben wird (Quelle: StaLa).

4.2.2 Straßenentwässerungsanteil

Die Verrechnung des Straßenentwässerungsanteils mit dem städtischen Haushalt ist im Kommunalabgabengesetz (KAG) geregelt.
Die Berechnung des Straßenentwässerungsanteils wurde im Rahmen der Gebührenkalkulation 2016 bis 2017 von einem externen Büro erstellt und dem Gemeinderat zur Beratung vorgelegt.

	Straßenentwässerungsanteil	mehr/weniger gegenüber Vorjahr	
		€	v. H.
2012	573.233	+ 31.818	+ 5,9
2013	519.129	- 54.104	- 9,4
2014	568.497	+ 49.368	+ 9,5
2015	604.149	+ 35.652	+ 6,3
2016	628.000	+ 24.071	+ 4,0
2017	651.051	+ 22.831	+ 3,6
Plan 2018	661.000	+ 9.949	+ 1,5

Prüfungsfeststellungen:
Die Berechnung des Straßenentwässerungsanteils wurde auch 2017 nach der Musterberechnung der VEDEWA vorgenommen.
Die Anteile der einzelnen Berechnungen entsprachen denen des Vorjahres und sind in der Vorlage zur Gebührenkalkulation begründet.
Im städtischen Haushalt wurde eine Ausgabe in Höhe der Erträge des Eigenbetriebes verbucht.
Die Erträge entsprachen der Planung.

4.2.3 Auflösung von Beiträgen u. a.

Nach § 12 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) i. V. mit § 14 Abs. 3 KAG sind auch bei Eigenbetrieben im Erfolgsplan Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter, soweit sie als Ertragszuschuss passiviert werden, mit den dem durchschnittlichen Abschreibungssatz entsprechenden Auflösungsbeträgen im Erfolgsplan als Ertrag zu veranschlagen.

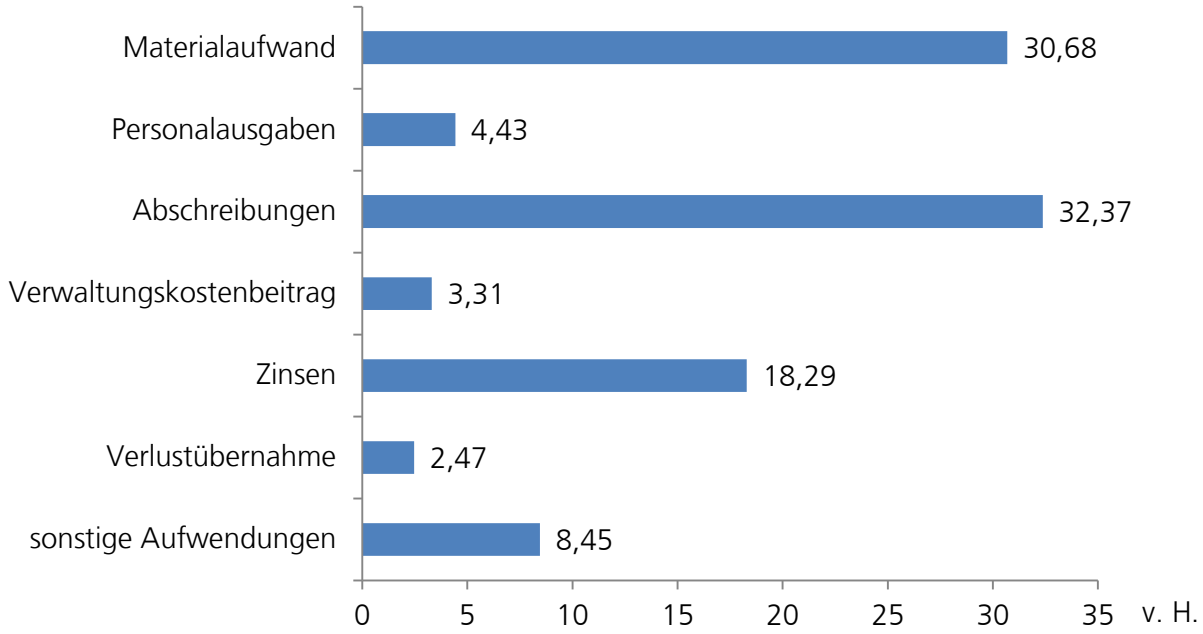
Prüfungsfeststellungen:
Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wurden die empfangenen Ertragszuschüsse mit einem durchschnittlichen (linearen) Abschreibungssatz aufgelöst und mit 404.282 € als Ertrag verbucht. Auflösung und Verbuchung werden bestätigt. Die empfangenen Ertragszuschüsse (empfangene Beiträge, Beteiligungsrückflüsse sowie Zuweisungen und Zuschüsse) sind auf der Passivseite der Bilanz berücksichtigt.

4.2.4 Übrige Erträge

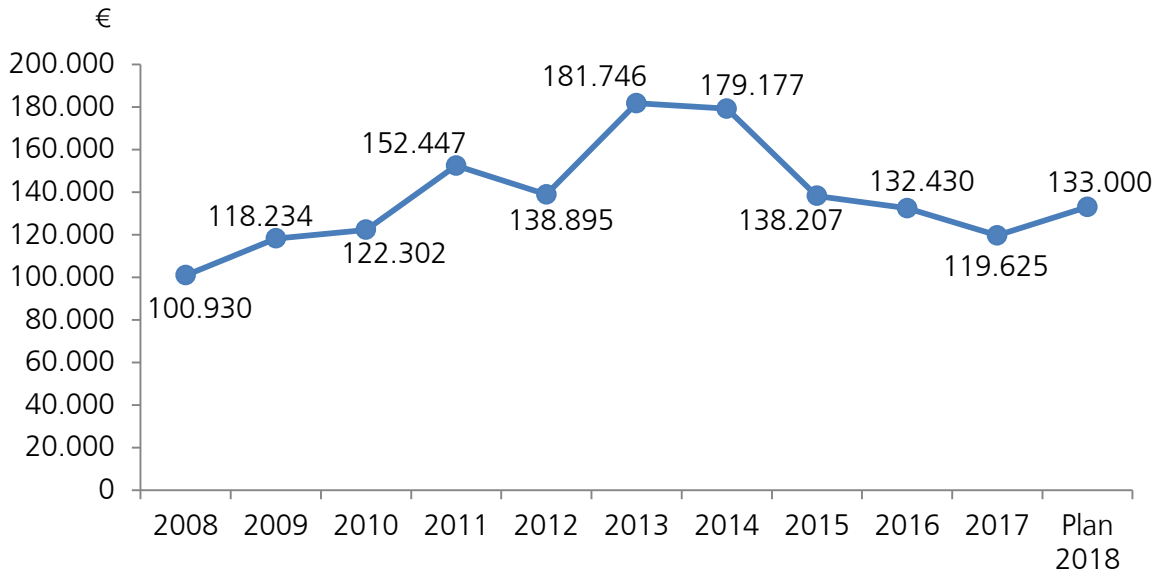
Aus der Auflösung von Rückstellungen für Betriebskostenanteile 2016 des Hauptklärwerkes Stuttgart erhielt der Eigenbetrieb 33.000 € Erträge, die nicht im Wirtschaftsplan berücksichtigt waren.
Aus der Untersuchung der Abwassersammler zum Klärwerk Ludwigsburg Poppenweiler erhielt der Eigenbetrieb 4.401 € Kostenbeteiligung von Nachbargemeinden, die ebenfalls an das Klärwerk angeschlossen sind. Auch dieser Betrag war außerplanmäßig.

4.3 Aufwendungen

Anteile einzelner Aufwendungen an den Gesamtaufwendungen



4.3.1 Stromkosten

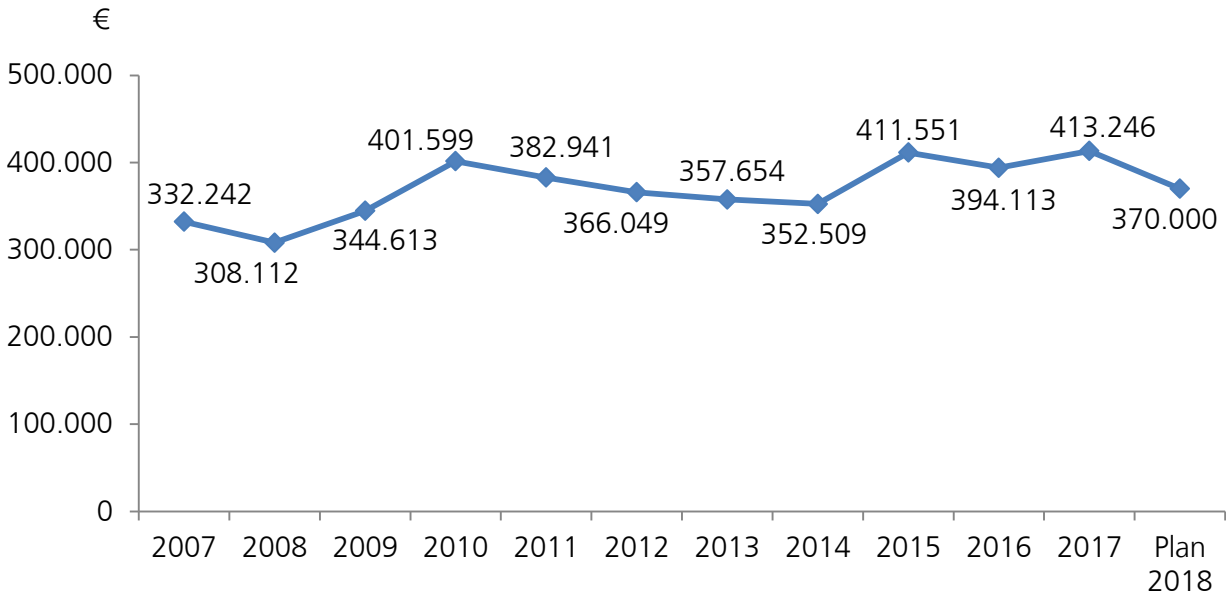


Prüfungsfeststellungen:
Die Stromkosten gingen 2017 leicht zurück. Die verbuchten Stromkosten fielen für den Betrieb der Pumpwerke, den noch aktiven Teile der Kläranlage und die Steuerung der Regenüberlauf- und Regenrückhaltebecken an.
Dass die Stromkosten nicht deutlicher zurückgingen, lag an zusätzlichen neuen Pumpen in Neckarrems, an einer größeren Menge Wasser das gepumpt werden musste (auch 3. Durchleitung) und an gestiegenen Strompreisen.

4.3.2 Unterhaltung der technischen Anlagen

	Kanalnetz-unterhaltung €	mehr/weniger gegenüber Vorjahr v. H.	sonstige Unterhaltung €	mehr/weniger gegenüber Vorjahr v. H.
2012	366.049	- 4,4	95.776	- 20,5
2013	357.654	- 2,3	120.863	+ 26,2
2014	352.509	- 1,4	542.482	+ 348,8
2015	411.551	+ 16,8	477.390	- 12,0
2016	394.113	- 4,2	263.577	- 44,8
2017	413.246	+ 4,9	196.423	- 25,5
Plan 2018	370.000	- 10,5	170.000	- 13,5

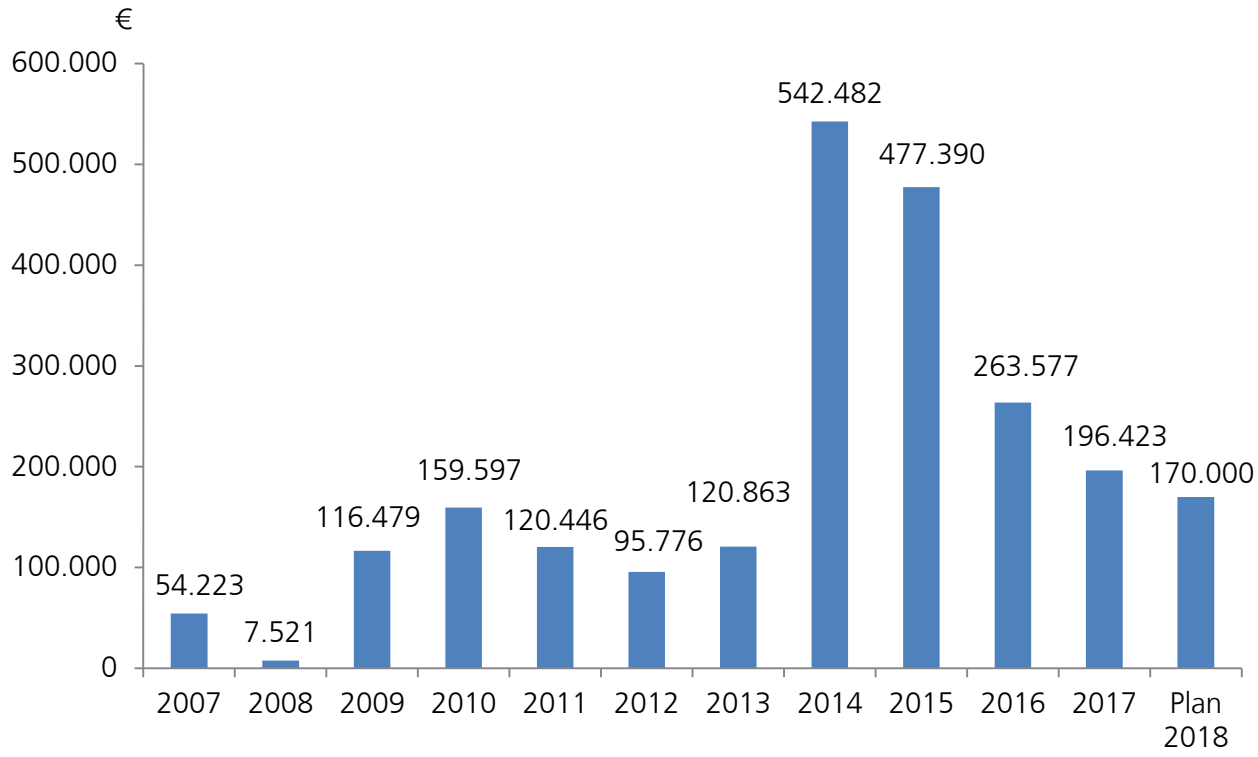
a) Kanalnetzunterhaltung



Prüfungsfeststellungen:
Die systematische Kanalsanierung nach der Eigenkontrollverordnung (EKVO) wurde auch 2017 durchgeführt. Die 2015 in Aldingen begonnene Sanierung wurde fortgesetzt. Für die Kanalsanierung wurden 200.855 € aufgewendet, soviel wie geplant. Die gesamten Aufwendungen lagen um 63.246 € über der Planung. Für die Kanalreinigung und TV-Untersuchung,

für die Bauhofleistungen, zur Rattenbekämpfung und für Schachtregulierungen mussten höhere Aufwendungen als geplant vorgenommen werden.
Auf Seite 10 des Lageberichts der Betriebsleitung unter Haushaltsstelle 6.7545.510000 sind die weiteren Maßnahmen aufgeführt, die in der Kanalnetzunterhaltung umgesetzt wurden. Dort sind auch die Erklärungen für die Abweichungen vom Wirtschaftsplan dargestellt.
Alle getätigten Maßnahmen waren als Unterhaltungsaufwand anzusehen. Die Zuordnung zur Erfolgsplanabrechnung wird bestätigt.

b) Weitere Unterhaltungsmaßnahmen



Prüfungsfeststellungen:
Für die Pumpwerkunterhaltung wurden 33.122 € weniger als geplant (= 120.000 €) aufgewendet. Für die Kläranlage Aldingen fielen keine Entsorgungskosten an. Außerdem war eine Überholung der Hochwasserpumpen nicht notwendig (s. a. Lagebericht der Betriebsleitung). Durch vermehrte Betriebsstörungen mussten mehr Reparaturen bei den RRB/RÜB durchgeführt werden.

4.3.3 Betriebskostenanteile

Klärwerk Poppenweiler: Die Einleitung des Abwassers aus Hochdorf in das Klärwerk Poppenweiler ist durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung von 1992 geregelt.

Für die Berechnung der Aufwendungen ist der Frischwasserverbrauch maßgeblich, der prozentual für alle einleitenden Städte ermittelt und auf die Gesamtkosten umgelegt wird.

Die Berechnung der Investitionen erfolgt nach den in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von 1992 festgelegten v. H.-Sätzen.

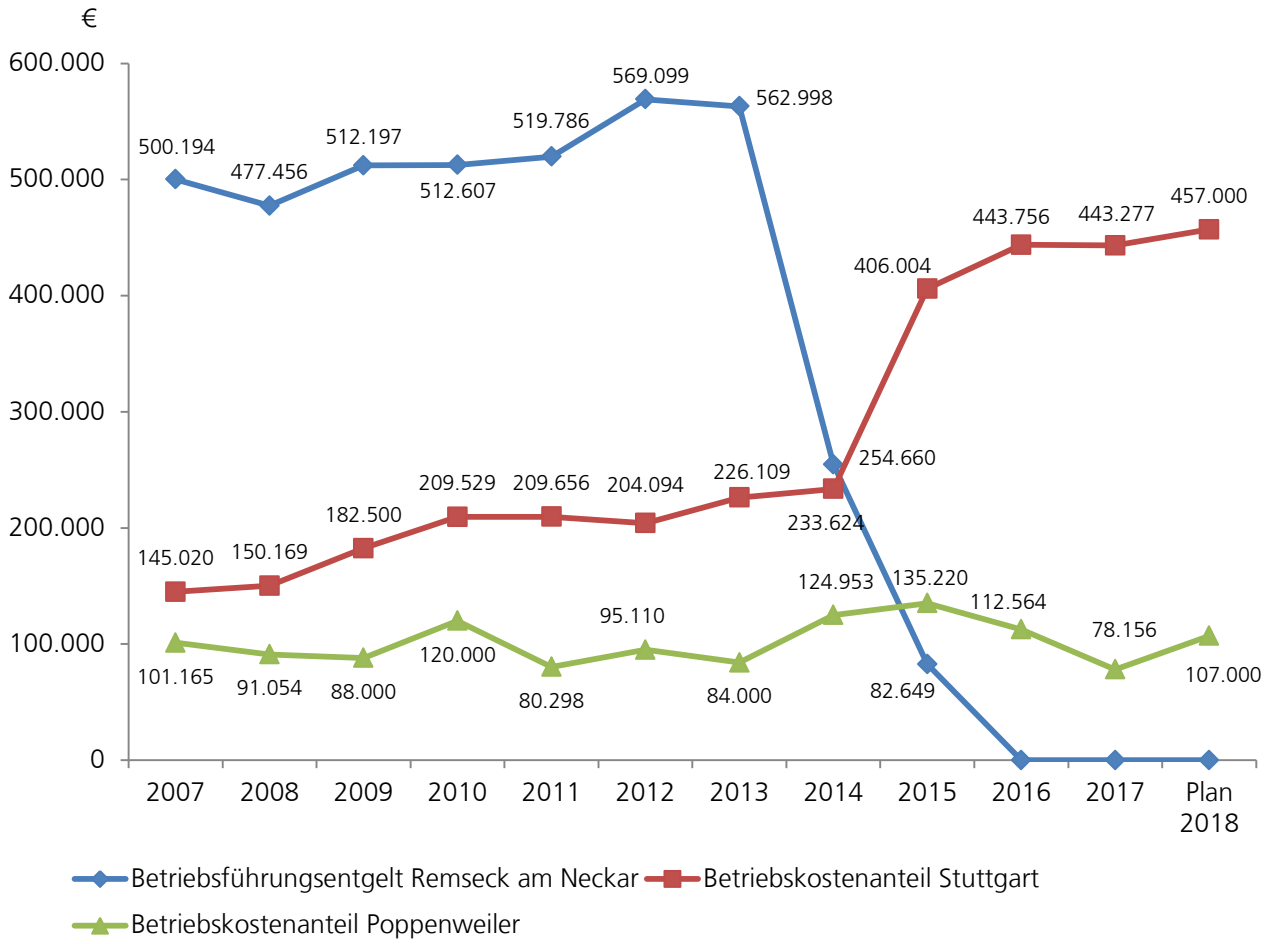
Prüfungsfeststellungen:
Die 2016 vorgenommene Rückstellung für zusätzliche Betriebskosten der Stadtentwässerung Ludwigsburg für bereits eingeleitetes Abwasser in Höhe von 8.000 € wurde beim Jahresabschluss 2016 aufgeklärt.
Durch einen Fehler der Stadt Ludwigsburg beim Ansatz der Frischwassermenge mussten die Betriebs- und Unterhaltungskosten der Jahre 2009 bis 2014 für die Kläranlage Poppenweiler korrigiert werden. Der Eigenbetrieb erhielt dadurch eine Rückzahlung von 21.392 €.

Der Frischwassermaßstab wurde auch bei der Abrechnung 2017 angesetzt.
Die Investitionen wurden nach den v. H.-Sätzen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aufgeteilt.

Klärwerk Stuttgart: Die Berechnung des Anteils von Remseck am Neckar an den Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) des Hauptklärwerkes Mühlhausen, erfolgt über den Anteil der veranlagten Wassermenge der Anschlussgemeinden aus dem Vorjahr des Abrechnungsjahres. 2017 betrug der angerechnete Anteil Remseck am Neckars 2,12 v. H. der angefallenen Gesamtkosten.

Prüfungsfeststellungen:
Die 2016 vorgenommene Rückstellung von 25.000 € wurde beim Jahresabschluss 2017 wieder aufgelöst.
Eine Erstattung für das Jahr 2016 mit 20.000 € konnte erst beim Abschluss 2017 verbucht werden und verbesserte den Abschluss 2017 um diesen Betrag.

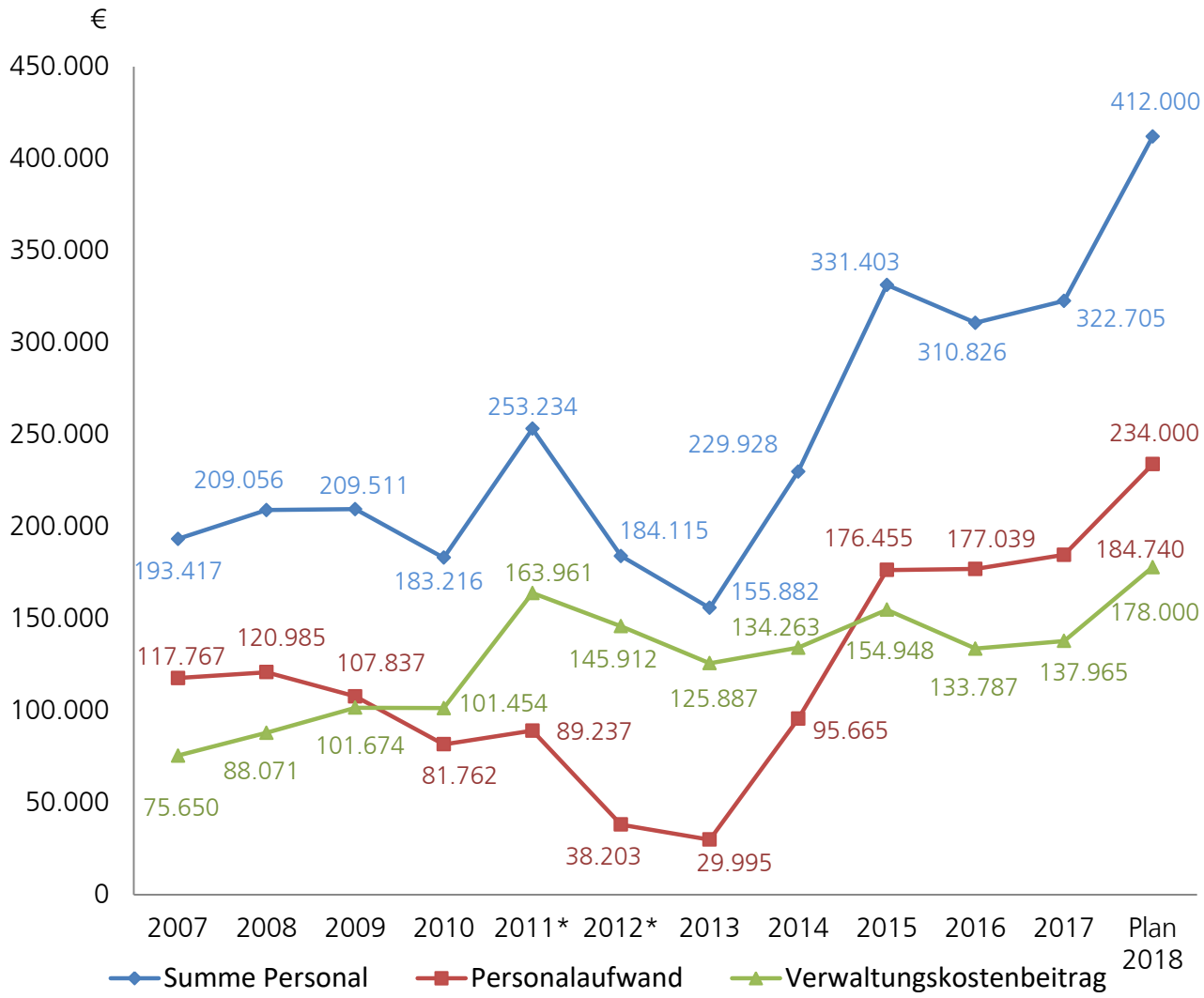
Betriebskostenanteile und Betriebsführungsentgelt



4.3.4 Personalaufwendungen

	Summe €	mehr/weniger Vorjahr v. H.	besetzte Stellen zum 30.06.	
			Beamte	Beschäftigte
2012	38.203	- 57,2	0,5	1,00
2013	29.995	- 21,5	0,5	0,00
2014	95.665	+ 218,9	0,5	1,00
2015	176.455	+ 84,5	0,5	2,25
2016	177.039	+ 0,3	0,5	2,25
2017	184.740	+ 4,4	0,5	2,25
Plan 2018	234.000	+ 26,7	0,5	3,25

Prüfungsfeststellungen:
Die Personalkosten und die Personalausstattung waren, unter Berücksichtigung der tariflichen Steigerung, gegenüber dem Vorjahr etwa gleich hoch. Sie entsprachen der Planung. Die Bildung von Personalkostenrückstellungen waren richtig und vollständig, Nachweise sind vorhanden. Im Vorjahr gebildete Rückstellungen wurden vollständig aufgelöst.



* Einführung der gesplitteten Abwassergebühr

4.3.5 Abschreibungen auf Sachanlagen

Für Einrichtungen, die ganz oder teilweise aus Entgelten finanziert werden, können gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO im Erfolgsplan angemessenen Abschreibungen veranschlagt werden. Sie sind nach § 38 Abs. 3 Satz 1 GemHVO nach den für die Eigenbetriebe der Gemeinde geltenden Grundsätzen zu bemessen. Die für den Eigenbetrieb geltenden Grundsätze ergeben sich aus den Tabellen der Vermögensbewertung des Bundesministeriums der Finanzen.

	Summe €	mehr/weniger gegenüber Vorjahr v. H.	nachrichtlich: Summe Sachanlagen auf 31.12. €	mehr/weniger gegenüber Vorjahr v. H.
2012	980.353	- 8,3	22.382.311	- 2,9
2013	997.138	+ 1,7	22.386.440	+ 0,0
2014	1.018.391	+ 2,1	21.542.919	- 3,8
2015	1.208.279	+ 18,7	24.526.745	+ 13,9
2016	1.305.311	+ 8,0	25.068.842	+ 2,2
2017	1.350.335	+ 3,5	24.620.736	- 1,8
Plan 2018	1.407.000	+ 4,2	–	–

Prüfungsfeststellungen:
Die Abschreibungen waren um 29.665 € geringer als geplant und verringerten um diesen Betrag die Aufwendungen. Nach Auskunft der Betriebsleitung war bei der Planung von einer früheren Fertigstellung des Anschlusses an das HKW Stuttgart, sowie der Pumpwerke Rechts des Neckars und der Remsmündung ausgegangen worden. Die angesetzte Nutzungsdauer und – damit verbunden – die Abschreibungssätze entsprachen den Empfehlungen für Kommunalverwaltungen.

4.3.6 Abgaben und Versicherungen

Eine 2013 zugeordnete Abwasserabgabe, die 2014 aufgelöst wurde, wurde in der Höhe der damaligen Auflösung von 19.040 € ebenfalls im Jahresabschluss 2016 gebucht. Wie von der Verwaltung 2016 zugesagt, wurde dieser Betrag im Jahresabschluss 2017 storniert. Die Prüfungsfeststellung des Vorjahres ist damit erledigt.

4.3.7 Andere Dienst- und Fremdleistungen

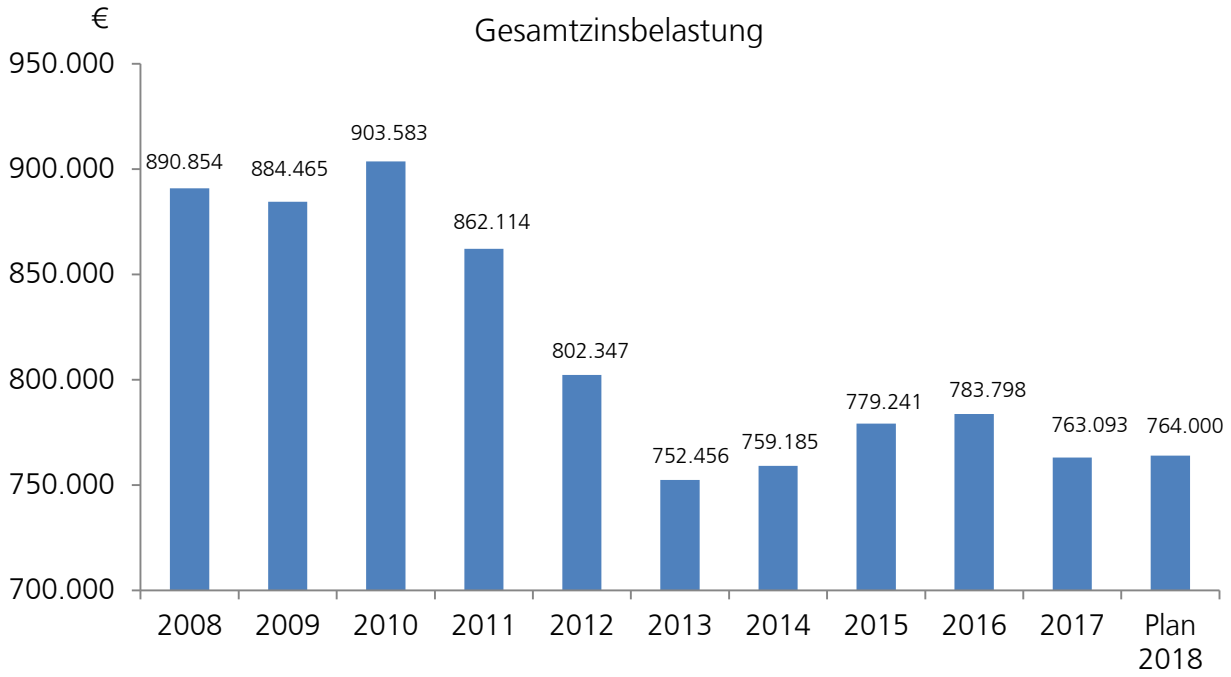
Um die arbeitsrechtlichen und sicherheitstechnischen Vorschriften der Rufbereitschaft für die abwassertechnischen Anlagen einhalten zu können, sind mindestens 3 Personen erforderlich. Nachdem dies ab März 2016 nicht mehr mit eigenem Personal sichergestellt werden konnte, wurde eine externe Betriebsführungsunterstützung für die Rufbereitschaft vergeben. 2017 betrugen die Aufwendungen für die externe Betriebsführungsunterstützung über 61.000 €. Dieser Betrag beinhaltet auch 16.844 € Zusatzleistungen, die durch Krankheit eines Mitarbeiters notwendig wurden.

4.3.8 Verwaltungskostenbeitrag

Nach § 13 Satz 1 EigBVO sind sämtliche Leistungen zwischen einem Eigenbetrieb und der Gemeinde angemessen zu vergüten.

Prüfungsfeststellungen:
Die Bestimmungen der EigBVO wurden bei der Berechnung des Verwaltungskostenbeitrages beachtet. Alle für den Eigenbetrieb tätigen, im städtischen Haushalt verbuchten Mitarbeiter, wurden berücksichtigt. Die Berechnungen dafür waren vollständig und richtig.

4.3.9 Zinsaufwand



a) Zinsen für Fremdkredite

	Zinsaufwand €	mehr/weniger gegenüber Vorjahr v. H.	nachrichtlich: Summe aufgenommene Kredite zum 31.12. €	mehr/weniger gegenüber Vorjahr v. H.
2012	734.146	0,0	17.990.718	+ 10,4
2013	748.852	+ 2,0	18.518.077	+ 2,9
2014	734.396	- 1,9	20.671.534	+ 11,6
2015	778.505	+ 6,0	22.099.990	+ 6,9
2016	783.798	+ 0,7	22.219.696	+ 0,5
2017	763.058	- 2,7	23.275.816	+ 4,8
Plan 2018	764.000	+ 0,1	24.712.000	+ 6,2

Prüfungsfeststellungen:
Die für 2017 geplante Kreditaufnahme wurde zum Jahresende 2017 vollzogen. Die Zinszahlungen wirkten sich erst auf den folgenden Jahresabschluss aus.
Die Kreditaufnahme war mit 2 Mill. € um 435.000 € niedriger als im Wirtschaftsplan vorgesehen.
Die 2016 gebildeten Zinsabgrenzungen wurden aufgelöst, neue Zinsabgrenzungen wurden berechnet und verbucht.

b) Sonstige Zinsen

Sonstige Zinsen wurden zur Aufzinsung der Aufbewahrungsrückstellung entsprechend dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) aufgewendet.

Prüfungsfeststellungen:
Kassenkreditzinsen wurden keine verbucht. Die Zinsen für die Aufbewahrungsrückstellung betrugen nur 35 €.

4.4 Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist entsprechend der Gliederung nach § 9 Abs. 1 EigBVO aufzustellen.

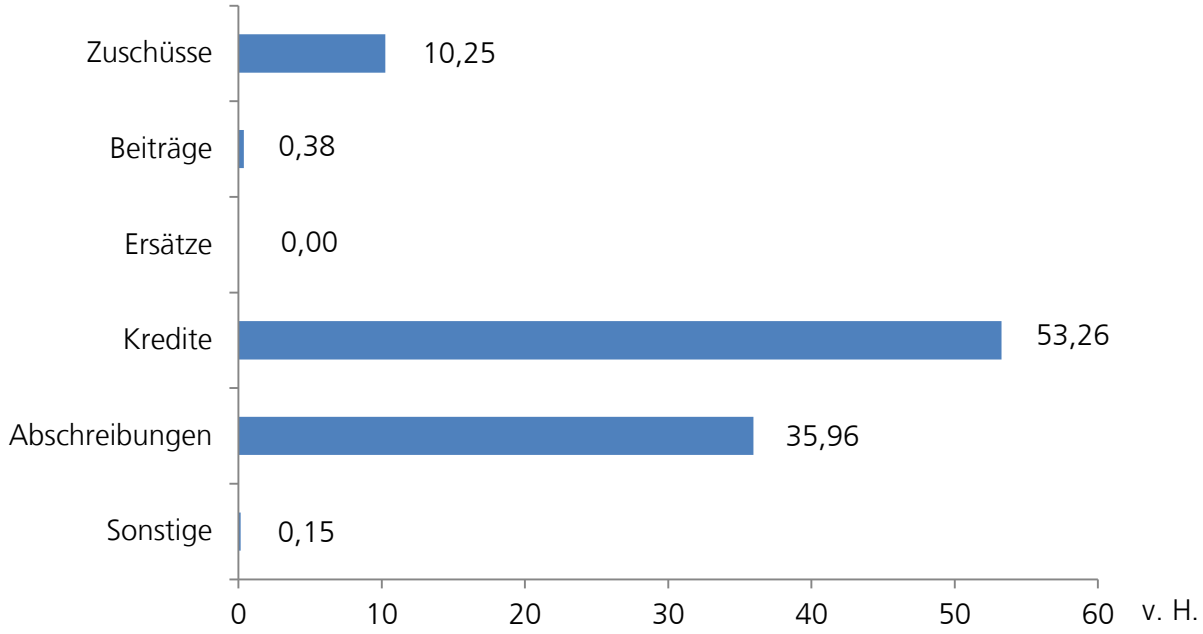
Prüfungsfeststellungen:
Die Gewinn- und Verlustrechnung enthält alle Erträge und Aufwendungen der Erfolgsrechnung. Die Vollständigkeit wird bestätigt.
Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß § 9 Abs. 1 EigBVO in Verbindung mit Anlage 4 EigBVO gegliedert. Die Erträge wurden gemäß § 9 Abs. 2 EigBVO auf den Bilanzstichtag abgegrenzt.
Die WIBERA hat die Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt. Im Jahresabschluss der Betriebsleitung ist die Gewinn- und Verlustrechnung auf Seite 24 dargestellt und auf den Seiten 29 bis 30 erläutert.
Das Wirtschaftsjahr 2017 schließt mit einer Kostenüberdeckung von 287.790 € ab. Die Kostenüberdeckung wurde zur Abdeckung des Verlustes aus den Vorjahren verwendet. Die Kostenüberdeckung lag über dem Betrag, der zur Abdeckung der Verluste aus den Vorjahren notwendig war. Der verbleibende Betrag von 184.591 € wurde als Gebührenausgleichsrückstellung verbucht.

5. Vermögensrechnung

5.1 Vergleich Planung/Ergebnis

Die Veränderungen zwischen Planung und Ergebnis der Vermögensrechnung sind im Lagebericht der Kämmerei Seite 13 bis 15 dargestellt.

5.2 Einnahmen/Finanzierungsmittel



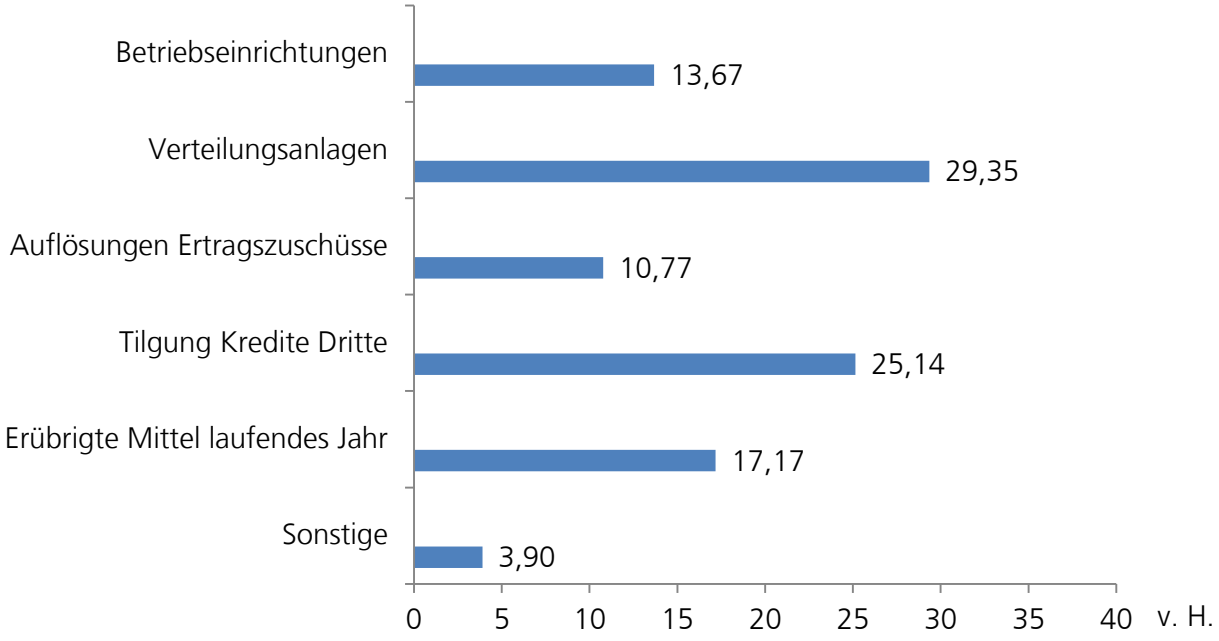
Die Mittel zur Finanzierung der Investitionen werden über Zuschüsse, Beiträge, Kredite, Abschreibungen und erübrigte Mittel aus Vorjahren bereitgestellt.

Prüfungsfeststellungen:
Zuschüsse: Für den Anschluss der Kläranlage Neckarrems wurde 2017, nach Vorlage des Verwendungsnachweises beim Regierungspräsidium Stuttgart, noch ein Zuschuss von 106.900 € gewährt. Der Bescheid für den Zuschuss war vorläufig. Sofern noch förderfähige Ausgaben anfallen würden, können diese nachträglich geltend gemacht werden.
Für die Maßnahme Rainwiesen II wurde ein Zuschuss von 278.160 € gewährt, obwohl die Maßnahme erst 2018 umgesetzt wurde. Die Verwaltung erklärt, dass in den Jahren 2016 und 2017 bereits Kosten (für die Planung) angefallen sind, die zuschussfähig waren.

Die **Kreditaufnahme** war mit 2,435 Mill. € geplant. Aufgenommen wurden nur 2 Mill. € (- 435.000 €). Geringere Investitionen als geplant verringerten den Darlehensbedarf.

Abschreibungen wurden in Höhe von 1.350.335 € als Finanzierungsmittel eingesetzt. Die Abschreibungen lagen in ihrer Höhe in der Planung.

5.3 Ausgaben/Finanzbedarf



Investitionen für Betriebseinrichtungen und Verteilungsanlagen haben sich gegenüber dem Wirtschaftsplan teilweise deutlich verändert. Folgende geplante Maßnahmen wurden nicht bzw. nur teilweise umgesetzt:

2017	Planung €	Ausführung €	Veränderung v. H.
Anschluss KA NR an HKW Stuttgart	400.000	312.141	- 22,0
Pumpwerk Neckarstraße	405.000	46.399	- 88,5
Kanal Schillerstraße	173.000	144.088	- 16,7
Investitionskostenbeitrag HKW Stuttgart	198.000	156.137	- 21,1
Marbacher Straße (Dorfstraße)	20.000	- 0 -	- 100,0
Gewerbegebiet Rainwiesen II	1.000.000	334.067	- 66,6

Nach Auskunft der Verwaltung sind die Begründungen im Lagebericht der Kämmerei (Drucksache BA 5/2019, Seite 14 und 15) erfolgt. Viele der nicht bzw. nicht vollständig ausgeführten Maßnahmen wurden erst im folgenden Jahr ausgeführt. Der Investitionskostenbeitrag für das HKW Stuttgart beträgt für Remseck am Neckar 1,625 v. H. der getätigten Investitionen.

Mehrausgaben für Maßnahmen, die nicht bzw. nur in geringem Umfang geplant waren, sind angefallen bei:

2017	Planung €	Ausführung €	Veränderung v. H.
RÜB Wilhelmsplatz	40.000	64.748	+ 61,9
Umbau Pumpwerk Remsmündung	45.000	63.501	+ 41,1
Ausbau und Erneuerung Kanalisation	81.000	117.094	+ 44,6

Die Begründungen dafür sind im Lagebericht, Seiten 14 und 15 aufgeführt.
Die Mehrausgaben wurden durch die nicht bzw. in geringerem Umfang als geplant ausgeführten Investitionen gedeckt.

Die **Ertragszuschüsse** wurden planmäßig aufgelöst, die aufgelösten Ertragszuschüsse sind als Erträge im Erfolgsplan in voller Höhe verbucht.

Kredite von Dritten wurden planmäßig getilgt.

5.4 Schulden (äußere Kredite)

Remseck am Neckar					
	tatsächliche Verschuldung zum 31.12. €	Einwohner 31.12. (StaLa)	je Einwohner €	mehr/ weniger Vorjahr v. H.	je Einwohner ** €
2012	17.990.718	23.992	750	+ 7,7	793
2013	18.518.077	24.512	755	+ 0,7	896
2014	20.671.534	25.042	825	+ 9,3	976
2015	22.099.990	25.759	858	+ 4,0	1.003
2016	22.219.696	25.876	859	+ 0,1	1.014
2017	23.275.816	26.174	889	+ 3,5	1.079
Plan 2018	24.712.000	26.426	935	+ 5,2	1.149

Einwohner ab 2011 Fortschreibung auf der Basis des Zensus vom 9. Mai 2011, Quelle StaLa
* Eigenbetriebe Stadtentwässerung und Stadtwerke zusammengefasst

Prüfungsfeststellungen:
Zum 31. Dezember 2017 betrugen die langfristigen Verbindlichkeiten 23.275.816 €, 1.056.120 € mehr als im Vorjahr. Kredite wurden in Höhe von 2 Mill. € aufgenommen, 435.000 € weniger als geplant. Durch die Kreditaufnahme stieg die Verschuldung des Eigenbetriebes je Einwohner um 30 € auf 889 € an.
Zahlen für die Verschuldung der Eigenbetriebe auf Landesebene liegen nicht vor.

5.5 Kassenmehreinnahme: Forderung an die Gemeinde
Kassenmehrausgabe: Verbindlichkeit gegenüber der Gemeinde

Stand auf 31.12.	Kassenmehreinnahme + Kassenmehrausgabe - €	mehr/weniger gegenüber Vorjahr v. H.
2011	- 341.357	- 10,6
2012	- 672.58	+ 97,1
2013	- 48.277	- 92,8
2014	+ 559.302	–
2015	- 191.573	–
2016	- 142.347	- 25,7
2017	+ 674.475	–

Analyse der Kassenmehrausgabe:

Bereiche	bewirkt Kassenmehr-einnahme (KME), da noch nicht verausgabt bzw. kassenmäßig noch nicht vereinnahmt €	bewirkt Kassenmehr-ausgabe (KMA), da noch nicht vereinnahmt bzw. bereits kassenmäßig geleistet €
1. Überdeckung bei Finanzierungsmitteln	644.656	–
2. Jahresverlust/Jahresgewinn (Bilanz)	---	–
3. Zinsabgrenzungen	8.081	–
4. Kassenabwicklungen		
a) Forderungen:		
1) Kasseneinnahmereste	–	258.720
2) Verbrauchsabgrenzungen	–	158.451
3) sonstige Forderungen	–	54.445
b) Verbindlichkeiten		
1) aus Lieferung und Leistung	193.490	–
2) sonstige Verbindlichkeiten	17.138	–
5. Rückstellungen	282.727	–
Summen:	1.146.092	471.616
ergibt netto **Kassenmehreinnahme 2017** (Forderung gegenüber der Gemeinde) Stichtag 31.12.2017	**674.475* €** (2,23 v. H. der Bilanzsumme)	zum Vergleich: KMA 2013 = 0,19 v. H. KME 2014 = 2,00 v. H. KMA 2015 = 0,65 v. H. KMA 2016 = 0,49 v. H.

* 1 € Rundungsdifferenz

Prüfungsfeststellungen:
Die Kassenmehreinnahme ist der Kassenbestand des Eigenbetriebes zum jeweiligen Jahresende bei der Stadtkasse (Einheitskasse) und somit eine Forderung des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt. Diese Forderung an die Stadt wurde entsprechend den gesetzlichen Vorschriften verzinst.

5.6 Rückstellungen

Bei der Bildung der Rückstellungen wurden die gesetzlichen Bestimmungen beachtet. Die Notwendigkeit und die Berechnung der gebildeten Rückstellungen sind nachgewiesen.

2017 wurden insgesamt nur 61.577 € Rückstellungen aufgelöst bzw. verbraucht und 212.424 € Rückstellungen gebildet. Der Stand der Rückstellungen zum 31.12.2017 betrug 282.727 €. Die einzelnen aufgelösten und neu gebildeten Rückstellungen 2017 sind auf Seite 28 des Lageberichts aufgelistet. Der Gebührenausgleichsrückstellung konnten 184.591 € zugeführt werden. Dieser Betrag blieb nach Abdeckung des Vorjahresverlustes aus dem Überschuss des Wirtschaftsjahres 2017 übrig.

5.7 Ergebnis Vermögensrechnung

Die Vermögensrechnung schloss mit einem Finanzierungsüberschuss von 850.086 € ab. Durch den Deckungsmittelfehlbetrag der Vorjahre mit 205.430 € beträgt der Deckungsmittelüberschuss des laufendes Jahres noch 644.656 €. Die Zusammensetzung des Deckungsmittelüberschusses ist im Lagebericht der Betriebsleitung auf Seite 17 dargestellt.

6. Bilanz

Die Betriebsleitung hat nach § 16 Abs. 1 EigBG zum Ende des Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen, der auch eine Bilanz enthält. Die Aufstellung der Bilanz sowie deren Inhalte sind in § 8 EigBVO in Verbindung mit Formblatt 1 (Anlage 1 zur EigBVO) geregelt.

	Bilanzsumme auf 31.12. €	mehr/weniger gegenüber Vorjahr v. H.	Bemerkungen zu größeren Veränderungen in der Bilanzsumme	
			Aktivseite €	Passivseite €
2011	26.040.556,30	- 2,0		
2012	25.952.412,45	- 0,3		
2013	25.687.001,92	- 1,0		
2014	27.954.572,01	+ 8,8		
2015	29.295.097,03	+ 5,2		
2016	28.883.511,04	- 1,4		
2017	30.230.751,08	+ 4,7	Sachanlagen + 175.116 Forderungen + 736.906	Rückstellungen + 150.883 Verbindlichkeiten + 1.054.543 Kurzfristige Verbindlichkeiten von Lieferungen und Leistungen - 222.079

Prüfungsfeststellungen:
Die Betriebsleitung hat zum Ende des Wirtschaftsjahres eine Bilanz erstellt, die entsprechend § 8 Abs. 1 EigBVO in Verbindung mit Anlage 1 EigBVO (Formblatt 1) gegliedert war. Die Bilanz weist nur geringe strukturelle Veränderungen gegenüber der Vorjahresbilanz aus.
Die Bilanzsumme erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 1.347.240 €.
Auf der Aktivseite betrugen die Anlagen im Bau 847.827 € (+ 623.222 €) und die Kassenmehreinnahme 674.475 € (Vorjahr 0 €).
Auf der Passivseite stiegen die Rückstellungen um 150.883 € und die Verbindlichkeiten um 1.054.543 € an, während die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um 222.079 € zurückgingen.
Nach betriebswirtschaftlichen Finanzierungsregeln (= „goldene Bilanzregel“) soll das langfristige Vermögen durch eine langfristige Finanzierung abgesichert sein. Das Anlagevermögen abzüglich der Ertragszuschüsse beträgt 21.852.467 €, dem stehen ein langfristiges Fremdkapital mit 23.275.816 € gegenüber, d.h. das Anlagevermögen (abzüglich Ertragszuschüsse) ist abgesichert.
Die Wertansätze von 31.12.2016 wurden unverändert in die Bilanz 2017 übernommen. Die Bilanz ist ausgeglichen.
Die Bilanz wurde von der WIBERA aufgestellt. Die ausführliche Darstellung der WIBERA zur Bilanz ist im Lagebericht der Betriebsleitung, Seiten 22 und 23, sowie im Anhang ab Seite 25 aufgeführt.

7. Buchführung, Kassenführung

Die Buchführung und die Kassenführung wurden 2017 während des gesamten Jahres bei der Prüfung der Tagesabschlüsse stichprobenweise geprüft.
Die Prüfung der Belege 2017 wurde ebenfalls während des Jahres und bei der Prüfung des Jahresabschlusses stichprobenweise vorgenommen.

Diese stichprobenweisen Prüfungen ergaben folgende Prüfungsfeststellungen:

a) Die Buchführung entsprach formell den gesetzlichen Vorschriften.
b) Die Kassenvorgänge sind fast vollständig durch Kassenbelege nachgewiesen.
c) Die Kassenführung entsprach den kassenrechtlichen Bestimmungen.
d) Die Prüfung der Stadtkasse ergab im Hinblick auf die Einheitskasse mit dem Eigenbetrieb keine Beanstandungen.

8. Abschließendes Prüfungsergebnis

Die örtliche Prüfung stellt gemäß § 111 Abs. 1 Satz 1 GemO abschließend fest, dass beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung Remseck am Neckar 2017

a) Bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist (§ 110 Abs. 1 Nr. 1 GemO),
b) Einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt wurden (§ 110 Abs. 1 Nr. 2 GemO),
c) Der Wirtschaftsplan insgesamt eingehalten wurde (§110 Abs. 1 Nr. 2 GemO),

d) Das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen wurden (§ 110 Abs. 1 Nr. 4 GemO),
e) Die Kassenvorgänge in Ordnung waren (§ 112 Abs. 1 und 2 GemO).

Der Feststellung des Jahresabschlusses 2017 nach § 16 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz sowie der Entlastung der Betriebsleitung durch den Gemeinderat stehen keine Bedenken der örtlichen Prüfung entgegen.

Remseck am Neckar, 25. März 2019

Wolfgang Wiener

Anlage

Verzeichnis der Abkürzungen

AfA	=	Abschreibung für Anlagen
AKP	=	Allgemeiner Kanalisationsplan
BA	=	Betriebsausschuss
BilMoG	=	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
Eig.betr.	=	Eigenbetrieb
EigBG	=	Eigenbetriebsgesetz
EigBVO	=	Eigenbetriebsverordnung
EKVO	=	Eigenkontrollverordnung
Einw.	=	Einwohner
EnBW	=	Energieversorgung Baden-Württemberg
Epl	=	Erfolgsplan
GemHVO	=	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	=	Gemeindeordnung
GemPrO	=	Gemeindeprüfungsordnung
GPA	=	Gemeindeprüfungsanstalt
GR	=	Gemeinderat
HAS	=	Hausanschlüsse
HGB	=	Handelsgesetzbuch
HKW	=	Hauptklärwerk Stuttgart-Mühlhausen
i.D.	=	Im Durchschnitt
KA	=	Kläranlage
KAG	=	Kommunalabgabengesetz
Kalk.Kost.	=	Kalkulatorische Kosten
KfW	=	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KIRP	=	Kommunales integriertes Rechnungs- und Planungssystem
KLR	=	Kosten- / Leistungsrechnung
KMA	=	Kassenmehrausgabe
KME	=	Kassenmehreinnahme
LBBW	=	Landesbank Baden-Württemberg
LRA	=	Landratsamt
LuL	=	(Forderung aus) Lieferung und Leistung
Mill.	=	Millionen
NR	=	Neckarrems
PW	=	Pumpwerk
RP	=	Regierungspräsidium
RRB	=	Regenrückhaltebecken
RÜB	=	Regenüberlaufbecken
RPA	=	Stabsstelle Rechnungsprüfung
SES	=	Stadtentwässerung Stuttgart
StaLa	=	Statistisches Landesamt
TBA	=	Tiefbauamt
TVöD	=	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
v.H.	=	von Hundert
Vpl	=	Vermögensplan
Wpl	=	Wirtschaftsplan